



Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Am Bläsiberg, Änderung Nord“

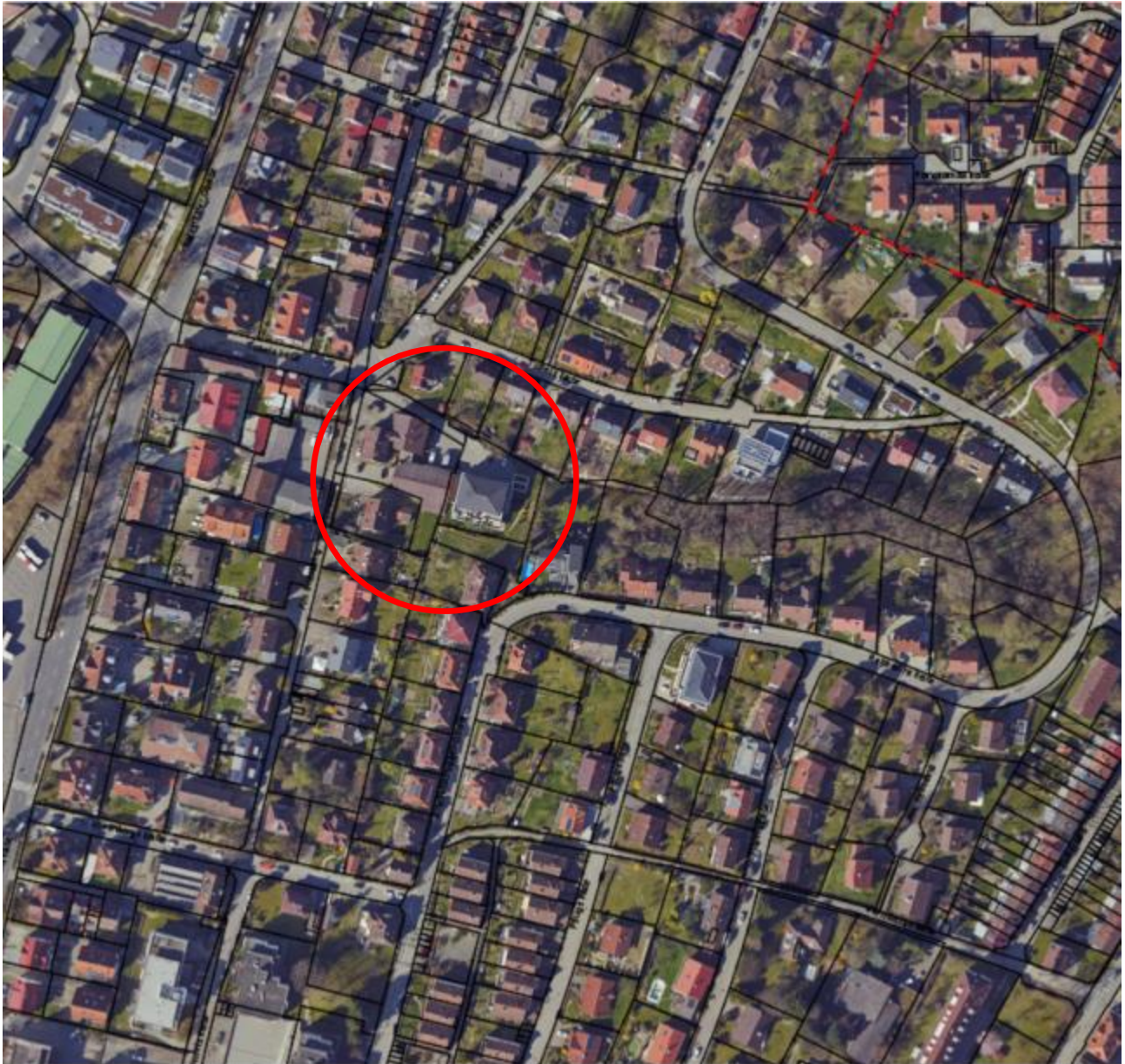
621.41/059.I

Artenschutzrechtliche Prüfung

Datum: 02.07.2018

Vorentwurf: -

Bearbeiter: M. Mosses, C. Wolf (LK&P. Ingenieure) / E. Hommel (Stadt Weingarten)





Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Räumliche Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	3
3	Artenschutzrechtliche Beurteilung	3
3.1	Habitatstrukturen	4
3.2	Tiere	5
3.2.1	Fledermäuse.....	5
3.2.2	Vögel	6
3.2.3	Amphibien	7
3.2.4	Reptilien.....	7
3.2.5	Insekten	7
4	Zusammenfassung	8
5	Literatur	8
6	Fotodokumentation.....	9



1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Bereich der Straße „Am Bläsiberg“ wird im Rahmen der Neuordnung des bisherigen Mischgebiets und der damit zusammenhängenden gewerblichen Nutzungen auf dem Flst. 816/25 (Am Bläsiberg 18) weiterer Geschosswohnungsbau geplant. Damit kann die bestehende Gemengelage entzerrt werden und die weitestgehend von Wohnen geprägte Umgebung städtebaulich aufgewertet werden. Dazu wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Bläsiberg, Änderung Nord“ aufgestellt.

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das geplante Bauvorhaben und die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eingehalten werden. Im Rahmen des vorliegenden Berichts wird geklärt, ob und in welchem Umfang artenschutzrechtlich relevante Strukturen im Plangebiet vorhanden sind und welche Tiergruppen vom Vorhaben betroffen sein könnten.

2 Räumliche Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Bezüglich des Geltungsbereiches wird auf die Unterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verwiesen. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 0,39 ha. Der maßgebende Untersuchungsraum geht über den Geltungsbereich hinaus und umfasst noch die umgebenden Gärten. Unter Berücksichtigung der Größe und der bestehenden Struktur des Plangebiets wurde der Aufwand minimiert. Auf die weiteren Ausführungen zur Bestandssituation in Kap. 5 der Begründung wird verwiesen.

3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Ermittlung des betroffenen Artenspektrums erfolgt durch eine Potentialabschätzung. Grundlage dafür ist die Habitatausstattung des Plangebiets, die durch eine erste Begehung am 16.03.2018 und am 13.06.2018 durch Büro LK&P. ermittelt wurde. Eine Feinabstimmung der Habitatstrukturen wurde bei Begehungen am 19.06.2018 und 26.06.2018 von E. Hommel (Umweltschutzstelle, Stadt Weingarten) durchgeführt.

Das Plangebiet hat keinen Schutzstatus und keine nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 LNatSchG geschützten Biotope. Im westlichen Bereich besteht nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg keine besondere Relevanz im Plangebiet.

Im östlichen Randbereich besteht dagegen für die im Zielartenkonzept als Naturraumart (Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzqualität) genannten Blauflügel-Prachtlibelle hat eine besondere Relevanz. Naturraumarten sind Arten, die innerhalb Baden-Württembergs vorrangig in einem oder wenigen spezifischen Naturräumen zu schützen sind.

In 500 bzw. 650 m Entfernung liegen das Waldbiotop "Tobel S Neubriach" und zwei nach LNatSchG § 33 als Biotop kartierte Feldgehölze.

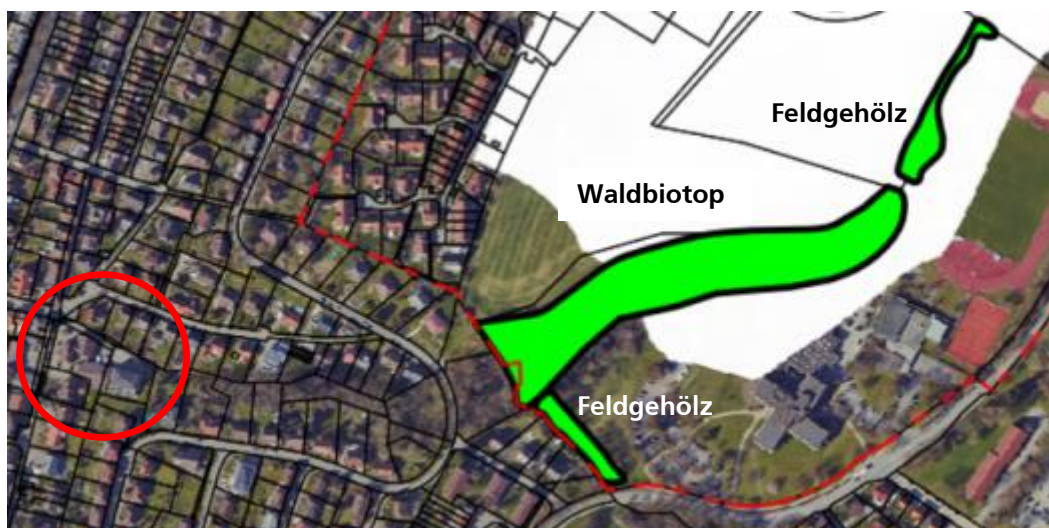


Abbildung 1: Luftbild mit Geltungsbereich, Rebbachtobel, Waldbiotop (BiotopNr. 8123-436-2183) kartierte Feldgehölze (BiotopNr. 8123-436-0613 und 8123-436-7037)



3.1 Habitatstrukturen

Das Plangebiet ist nördlich und westlich der bestehenden Gebäude quasi voll versiegelt (Bilder 1 - 5). Nur kleine Beete im Bereich vor den Gebäuden sind mit Ziergehölzen und mit meist nicht heimischen Kleingehölzen bepflanzt. Die Hofflächen auf Flurst. 816/2, 816/6, 816/16 sowie in den nördlich und westlich des Gebäudes „Am Bläsiberg 18“ liegenden Flächen des Flst. 816/25 sind weitestgehend asphaltiert, nur im südwestlichen Bereich sind die Flächen in kleinen Teilflächen nur geschottert. Die zum Gebäude „Am Bläsiberg 18/1“ gehörenden Hofflächen auf Flst. 817/15 sind gepflastert.

Innerhalb der Habitatausstattung des Plangebiets sind keine geschützten Pflanzenarten vorhanden. Die nur wenigen Gehölzstrukturen sind meist nicht standortgerecht.

Gartenflächen befinden sich östlich und südlich des Gebäudes „Am Bläsiberg 18/1“, die im Nordosten bis an den Rebbach heranreichen und auch das Flst. 817/1 sowie den südlichen Zipfel von Flst. 816/25 umfassen.

Flst. 817/15 ist zum größten Teil durch Zierrasen mit wenigen Ziergehölzen sowie eine etwas naturnähere Wiesenfläche am östlichen Rand geprägt, die nur extensiv gemäht wird (bei der Begehung am 19.06.2018 war sie noch nicht gemäht).

Im östlichen Randbereich von Flst. 817/15 wachsen in dem steilen Böschungsbereich Sumpfstorchschnabel (Bild 9), Schachtelhalm und nahezu die gleichen üblichen Wiesenkräuter und Gräser wie auf Flst. 817/1. Der westliche und südliche Bereich ist durch eine Blocksteinmauer terrassiert. Zum Rebbach besteht dort eine kleine Grasböschung ohne wesentlichen Gehölzaufwuchs (Bild 2).

Die Wiese auf Flst. 817/1 ist etwas artenreicher mit den gängigen Wiesenarten wie Hornklee, Wiesenkratzdistel, Spitzwegerich, Fingerkraut, Rot- und Weißklee und Wiesenhahnenfuß. Dazu kommen Bärenklau und Wiesenplatterbse. Auf dem Nachbargrundstück wächst entlang der Stützmauer der Garage ein großer Brombeerstrauch, von dem Ableger über diese Wiese verteilt im Rahmen der Sukzession wachsen und wohl 3 - 5 Mal im Jahr wie die Wiese abgemäht werden.

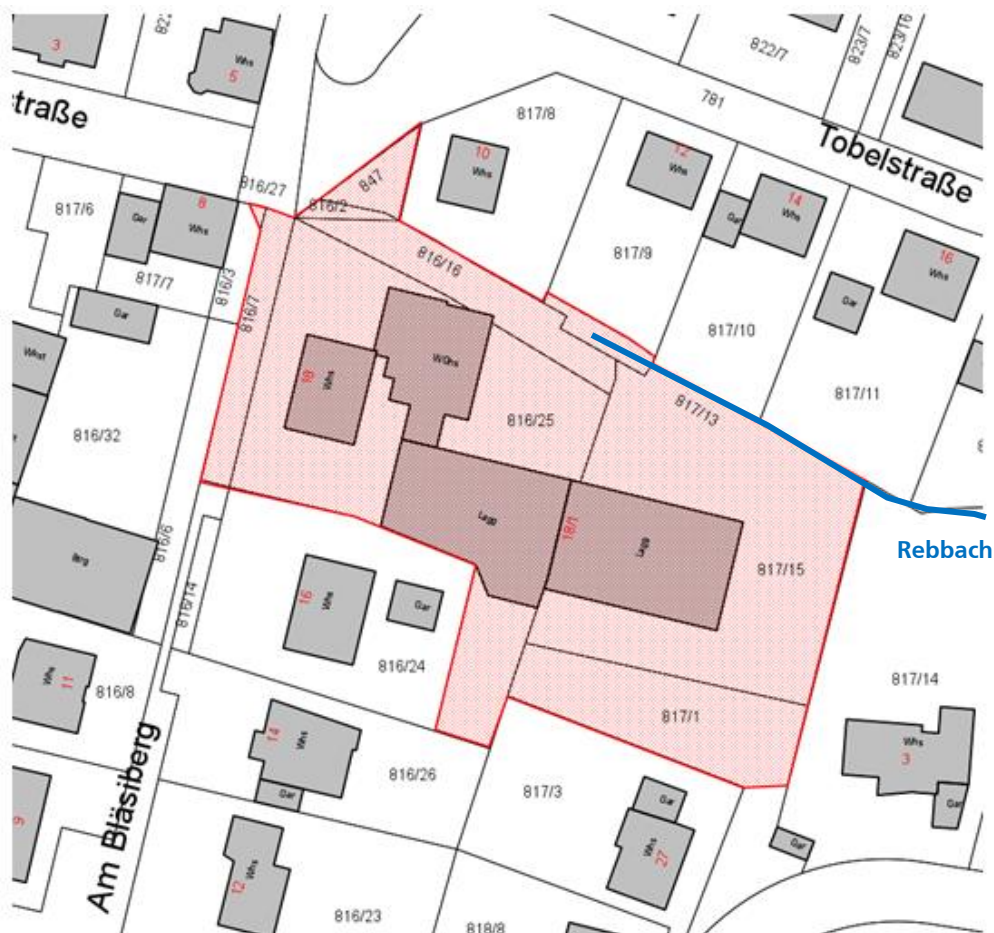


Abbildung 2: Geltungsbereich mit Flurstücksnummern und Rebbach



Der von Osten her am nördlichen Rand des Geltungsbereichs fließende Rebbach (Gewässer II. Ordnung, (Bild 8) verschwindet etwa in der Mitte des Plangebietes nach ein Rechenlaufwerk in der Verdolung. Östlich des Plangebietes verläuft der Rebbach nach dem Waldbiotop (Abb. 1) in einem nach Westen hin flacher werdenden Tobel mit entsprechend naturnahem Gehölzbestand aus Eschen, Erlen und Ahorn. Zwischen diesem Gehölzbestand und dem Geltungsbereich stellt er in einem offenen Bereich (Bild 8) von ca. 40 m Länge ein kleines Fließgewässer mit mittlerer bis bei starken Niederschlägen hoher Fließgeschwindigkeit und einem natürlichen Uferbewuchs aus hauptsächlich Mädesüß dar. Vor den betonierten Ufermauern wurden mittlere bis größere Flussbausteine unverfugt gelagert. Dieser offene Bereich erweist sich als ein intaktes Biotop eines kleinen Fließgewässers, in dem neben den üblichen Wiesenarten viel Schachtelhalm und Sumpfstorchschnabel, am Ufer Mädesüß sowie entsprechende Insektenarten (s. Kap. 3.2) vorkommen.

Am Rebbach sind auf Höhe des Gebäudes „Am Bläsiberg 18/1“ Stellplätze angelegt, die bis fast an die Böschung des Baches heranreichen. Die Böschung ist mit Blocksteinen befestigt und bietet nur in geringem Maße Fläche für eine Bepflanzung (Bild 6). Auch dort sind nur einige wenige Gehölze vorhanden, die jedoch von der Planung nicht tangiert sind.

Südlich schließen sich gut strukturierte Hausgärten mit vielen Obstbäumen an (Bild 10).

3.2 Tiere

3.2.1 Fledermäuse

Im Plangebiet und seiner Umgebung kommen mehrere **Fledermausarten** vor. Es ist davon auszugehen, dass diese jagend das Plangebiet durchkreuzen bzw. den bestehenden Bachlauf mit seinem Grünbestand als Wasserstelle und Strukturkulisse für ihre Jagdflüge nutzen.

Die Fledermäuse nutzen das Gebiet wohl hauptsächlich zur Jagd, teilweise von der 500 m entfernten Basilika Weingarten, teilweise aus den gut strukturierten südlich angrenzenden Hausgärten kommend.

Im Bereich der Gebäude sind artenschutzrechtlich bedeutsame Nischen und Mauerritzen nur im Giebsbereich des südöstlichen Gebäudeteils auf Flst. 816/25 (Am Bläsiberg 18) vorhanden. Sie könnten theoretisch als Tagesquartier genutzt werden, Kotspuren o.ä. wurden jedoch nicht beobachtet. Ggf. wäre es in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sinnvoll, vor Abbruch des genannten Gebäudeteils von einem Fachbiologen die Unbedenklichkeit bescheinigen zu lassen.

Als Arten sind der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, das Große Mausohr sowie Zwergfledermaus wahrscheinlich.

Da sich der Große Abendsegler in der Regel in Baden-Württemberg nicht fortpflanzt, nutzt er das Gebiet nur jagend und zum Aufenthalt während des Sommers. Als Tagesquartier werden außerhalb der Zugzeit hauptsächlich Baumhöhlen oder größere Nistkästen genutzt. Im Geltungsbereich gibt es jedoch keine Baumhöhlen oder entsprechende Nistkästen.

Die Breitflügelfledermaus gilt in Baden-Württemberg als ausgesprochen selten, in der Roten Liste ist sie als "stark gefährdet" eingestuft. Als Kulturfolger liegen ihre Sommer- und Jagdreviere im Siedlungs-(rand)bereich und im strukturreichen Offenland. Ihre Tagesquartiere liegen meist versteckt in Gebäuden (Firstziegel, Verschalungen, Rollladenkästen, etc.).

Zwergfledermäuse leben vor allem in und an alten Gebäuden.

Vom Großen Mausohr sind im Bereich der Basilika Weingarten keine Wochenstuben bekannt, unwahrscheinlich ist deshalb auch eine Fortpflanzung im Bebauungsplangebiet.



Tabelle 1: In und an der Basilika Weingarten in den letzten Jahren beobachtete Fledermausarten (nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Oberschwaben und von Kr. Mayer, mdl.). • RL-BaWü: Angaben zur Gefährdung in Bad.-Württ. nach BRAUN & DIETERLEN 2003. Kategorien: 0: ausgestorben oder verschollen, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen, aber mangels Daten derzeit schwer abzuschätzen, i: wandernde Arten, von denen (bisher) keine Wochenstuben aus Bad.-Württ. bekannt sind. • BNatSchG: s – streng geschützt, b – besonders geschützt. • FFH: Art der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie.

Art	RL BaWü	BNat SchG	FFH	Vorkommen an / in der Basilika
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	s	IV	Bei weitem häufigste Art in und an der Basilika, ganzjährig auch im Basilika-Innenraum. Vorkommen seit vielen Jahren bekannt.
Mückenfledermaus <i>P. pygmaeus</i> / <i>P. mediterraneus</i>	G	s	IV	Nachweis mit Ultraschall-Detektor in der Umgebung der Basilika.
Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	i	s	IV	Detektornachweise in der Umgebung der Basilika und Einzelfunde in der Basilika.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	i	s	IV	Wenige Einzelfunde in der Basilika.
Zweifarbflodermuus <i>Vespertilio murinus</i>	i	s	IV	Ein Einzelfund in der Basilika.
Breitflügelldermuus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	s	IV	vereinzelt Detektornachweise in der Umgebung der Basilika.
Langohrflodermuus <i>Plecotus sp.</i>		s	IV	Regelmäßige Kotfunde in der Zwischenkuppel, vereinzelt auch im Basilika-Innenraum.
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	2	s	II, IV	Regelmäßig in der Zwischenkuppel und auf Dachböden in der Basilika und umgebenden Gebäuden, vereinzelt Kotfunde auch im Südturm.
Kleine Hufeisennase <i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	s	II, IV	Regelmäßige frische Kotfunde 2003, 2004, 2005 und 2006 in der Zwischenkuppel. Bisher keine Funde von Tieren.

3.2.2 Vögel

Aufgrund des Fehlens von Bruthabitaten auf Bäumen im Plangebiet ergeben sich keine Hinweise auf wertgebende Vogelarten, die von dem Vorhaben wesentlich beeinträchtigt werden könnten. In der Umgebung sind reichhaltige Grünstrukturen vorhanden, die auf eine artenreiche Existenz unserer heimischen Gartenvögel hinweisen. Dies konnte auch bei den Begehungen beobachtet werden. Vogelnester kommen auf Grund des Baum Mangels im Planungsgebiet nicht vor. Ob in den Gebäuden oder an den Dachfirsten (Bild 7) Schwalbennester oder Bruträume für Mauersegler bestehen, ist im Rahmen des Abrisses gesondert zu untersuchen. Aufgrund der bisherigen Nutzungsintensität des Plangebiets ist im Zusammenhang mit den umgebenden Grünstrukturen davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen der Brutvögel zu erwarten sind. Hier sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Das Plangebiet ist aufgrund des angrenzenden Baches im Zusammenhang mit dem Aspekt, dass im Plangebiet keine stehenden Gewässer vorhanden sind - der Rebbach scheidet auf Grund seiner hohen Fließgeschwindigkeit aus - für Amphibien nicht interessant. Weiter untermauert dies der größtenteils künstlich veränderte Uferbereich mit Mauern und Blocksteinen, die nur wenigen Grünstrukturen sowie die daran westlich im Unterlauf anschließende Verdolung des Rebbaches.



3.2.3 Amphibien

Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet höchstens dort Amphibien vorkommen, wo sie auf den Wiesenstrukturen evtl. Sommerquartiere beziehen könnten. Für Winterquartiere fehlen entsprechende Strukturen wie Laubgehölze, Holzbeigen oder ähnliches. Einwanderungen könnten von Süden oder im äußersten Osten des Plangebiets vorkommen, was jedoch aufgrund der o.g. Rahmenbedingungen kaum zu erwarten ist.

3.2.4 Reptilien

Von allen Reptilien kommt das Plangebiet höchstens für Zauneidechsen und Blindschleichen in Frage. **Blindschleichen** als gute Kulturfolger sind mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit im Gebiet vorhanden, da durch die Planung jedoch nicht mehr versiegelt wird als im Bestand, wurde diese Art nicht näher untersucht.

Zauneidechsen benötigen eine mosaikreiche Struktur mit unterschiedlichen Bereichen zur Nahrungssuche (niedriges Gras), Paarung, Eiablage und zur Überwinterung (Sand-, Stein- oder Holzhaufen, Mauslöcher) und für Verstecke (z.B. Trockenmauern, Mauslöcher)). Diesen Lebensraumanspruch, mit einem Bewegungsradius von ca. 100 m der Zauneidechse, erfüllt hier nur der südliche Rand von Flst. 817/15 mit der Trockenmauer aus Blocksteinen bzw. der eher extensiv gemähte östliche Rand und die Wiese von Flst. 817/1, auf der 3 Mauslöcher zu finden waren. Die Wiese bietet mit mehreren nackten Erdstellen potenziell die Möglichkeit für Zauneidechsen, sich zu sonnen.

Die Wiese kann deshalb aus Mangel an Stein-, Sand- oder Holzhaufen für Sommer- oder Winterquartiere trotz der drei Mauslöcher eher als weniger geeigneter Habitatkomplex für Zauneidechsen betrachtet werden. Sie wird in der Planung als nicht überbaubarer Teil des Wohngebietes ausgewiesen, das Vorkommen von Zauneidechsen wäre deshalb allenfalls bei einer Teilbebauung der Fläche durch Nebenanlagen genauer zu untersuchen.

3.2.5 Insekten

An Insekten wurden bei einer Begehung am 19.06.2018 von E. Hommel die nahezu überall vorkommenden beiden Grashüpferarten **Gemeiner Grashüpfer** und **Wiesengrashüpfer**, die **Schwebfliege** und der **Kohlweisling** beobachtet sowie die nach Anhang IV des BNatSchG besonders geschützten Arten **Erd-** (Bild 11) und **Baumhummel** beobachtet.

Die Erdhummel nutzt gern Mauslöcher als Brutraum, während die Baumhummel ihre Nester nur oberirdisch baut in alten Vogelnestern, in Nisthöhlen, Mauer- und Felsspalten, Dachböden, Ställen, Scheunen und ähnlichem. Die Hummelart breitet sich nach derzeitigem Stand weiter aus. Die Art ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gefährdet. Erdhummel ziehen, wie der Name schon sagt, die unterirdische Nistweise vor. Ihre Nester sind meist in verlassenen Mauslöchern oder Maulwurfsbauten, nicht selten bis zu 1,50 m tief in der Erde liegend. Gelegentlich befinden sie sich auch in erdnahen Hohlräumen von Gebäuden, in Heu- und Strohlagern, sogar in Scheunen, Ställen, unter den Dielen von Schuppen und Gartenhäusern, so dass von einer gewissen Kulturfolgerschaft gesprochen werden kann.

Bei der Begehung am 26.06.2018 wurden von E. Hommel die **Blaflügel-Prachtlibelle** und der **Braune Waldvogel** in dem kleinen offenen Bereich des Rebbachs (s. Kap. 3.1) östlich des Geltungsbereichs angetroffen.

Die **Blaflügel-Prachtlibelle** (Bild 12) ist im Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg als Naturraumart genannt und nach dem BNatSchG Anhang IV besonders geschützt.

Sie stellt hohe Ansprüche an ihr Umfeld, sie kann als Indikator für die Wasserqualität (eutroph) herangezogen werden. Die Gewässer liegen dabei meist in unmittelbarer Nähe zu Waldbeständen. Sie wurden einzeln und auch als paarweise umeinander tänzelnd beobachtet. In den Roten Listen von Deutschland und Baden-Württemberg gilt sie mit der Einstufung 3 als gefährdet.

Der **Braune Waldvogel** (Bild 13) gilt lt. den Roten Listen Deutschland und Baden-Württemberg als nicht gefährdet. Er saugt an vielen verschiedenen Blüten Nektar, auch am Storchschnabel. Auf den Blüten des Sumpfstorchschnabels wurden keine Eier festgestellt, so dass das Vorkommen des Storchschnabelbläulings eher ausgeschlossen werden kann.

Bislang sind im östlichen Randbereich des derzeit gültigen Bebauungsplans Nebenanlagen sämtlicher Art zugelassen. In der neuen Planung sind zum Schutz der nach BNatSchG Anhang IV besonders geschützten Blaflügel-Prachtlibelle im östlichen Randbereich keine baulichen Anlagen zulässig, die ein Gebäude darstellen. Die Fläche von Flst. 817/1 wird als nicht überbaubare Fläche ausgewiesen.



4 Zusammenfassung

Innerhalb des Plangebiets sind keine geschützten Pflanzenarten vorhanden. Die nur wenigen Gehölzstrukturen sind meist nicht standortgerecht oder einheimisch. Aufgrund dieser geringen Habitatausstattung des Plangebiets ist der Eingriff durch das Planungsvorhaben im westlichen Teil als gering einzuschätzen. Der Naturraum der in Oberschwaben gefährdeten Blauflügel-Prachtlibelle ist entsprechend des Zielartenkonzepts des Landes Baden-Württemberg zu schützen. Dies wird mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes gewährleistet.

Von Fledermäusen wird das Gebiet eher als Jagdgebiet genutzt, beim Abriss der Gebäude ist ggf. eine weitere Untersuchung von Fledermäusen erforderlich.

Auf Grund des Baum Mangels stellt das Planungsgebiet keine Möglichkeit als Brutraum für Vögel dar (außer evtl. in oder an Gebäuden).

Der Rebbach stellt auf Grund seiner hohen Fließgeschwindigkeit kein Laichgewässer für in Weingarten hauptsächlich vorkommende Grasfrösche oder Erdkröte dar.

Auf Flst. 817/1 kann das Vorkommen von Zauneidechsen nicht vollständig ausgeschlossen werden, ein optimaler Habitatkomplex stellt die Fläche wegen Mangels an Sand-, Stein- oder Holzhaufen als Winter- oder Sommerquartier nicht dar. Einzig die drei gefundenen Mauslöcher oder die Blocksteinmauer könnten als solche genutzt werden.

Zwar kann die besonders geschützte Erdhummel ebenfalls Mauslöcher zum Bau ihres Nestes nutzen, für die ebenfalls besonders geschützte Baumhummel stellt die Fläche jedoch eher suboptimale Möglichkeiten für den oberirdischen Nestbau dar.

Am östlichen Rand des Plangebietes dürfen zum Schutz des Naturraumes des Storchenschnabelbläulings keine Nebenanlagen, die ein Gebäude darstellen, errichtet werden. Die Wiese auf Flst. 817/1 als nicht überbaubare Fläche ausgewiesen.

Die Blauflügelige-Prachtlibelle kann nur im offenen Bereich des Rebbachs außerhalb des Plangebietes leben.

Wesentliche Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionen im Plangebiet sind daher nicht erforderlich. Auf die Hinweise in Kap. 4.6 des Textteils wird verwiesen. Dort sind einige Vorsorgemaßnahmen aufgeführt, die mögliche Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen in der Zukunft minimieren können.

5 Literatur

Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK)

- Abfrage Zielarten
- Aktualisierte Zielartenlisten
- Liste der zielartenrelevanten Habitatsstrukturtypen – Fauna
- Rote Listen LUBW Baden-Württemberg und Deutschland



6 Fotodokumentation

Bilder 1-8 von Büro LK&P.



Bild 1



Bild 2



Bild 3



Bild 4



Bild 5



Bild 6



Bild 7



Bilder 8 - 13 von der Umweltschutzstelle



Bild 8: Naturferner Abschnitt entlang Gebäudekomplex 18/1 und im Anschluss der offene naturnahe Rebbachverlauf zwischen Geltungsbereich und geschlossenem Ufergehölz



Bild 9: Sumpfstorchschnabel im östlichen Randbereich des Plangebietes



Bild 10: Südlich an den Geltungsbereich angrenzende gut strukturierte Hausgärten mit Obstbäumen



Bild 11: Knautie mit Erdhummel



Bild 12: Blaufügel-Prachtlibelle auf Holunder östlich des Plangebietes im offenen Bereich des Rebbachs



Bild 13: Brauner Waldvogel (oder auch Schornsteinfeger) am Sumpfstorchschnabel im offenen Bereich des Rebbachs